

muß der Sekretär u. a. die jeweilige Gesetzssystematik beherrschen, das rechtspolitische Anliegen einzelner Normen oder ganzer Normenkomplexe richtig erfassen und verschiedene juristische Begriffe und Inhalte von Rechtsinstituten kennen. Er muß rechtliche Zusammenhänge insoweit herstellen können, wie das die Anforderungen an die schlüssige Gestaltung der Klage (§ 28 Abs. 1 zweiter Halbsatz ZPO) verlangen.

Ein den rechtlichen Erfordernissen entsprechender Klageantrag verlangt auch die Kenntnis der *Klagearten* und ihrer Voraussetzungen (§ 10 ZPO). Bei jeder Klageart gibt es notwendige Antragsbestandteile, d. h. Angaben, auf die nicht verzichtet werden darf, weil sie — im Falle einer entsprechenden Entscheidung — auch vom Urteilsspruch erfaßt werden müssen. Als Beispiele seien hier genannt: Bei Leistungsklagen sind die geforderten Leistungen zu beschreiben und der Berechtigte und der Verpflichtete zu benennen. Werden Geldforderungen geltend gemacht, ist auch an Zinsansprüche zu denken. Bei Klagen auf wiederkehrende Leistungen muß der Antrag den Zahlungsbeginn, den Fälligkeitszeitpunkt und die evtl. Dauer, den Rechtscharakter und die Höhe des Geldbetrags enthalten sowie den Berechtigten und den Verpflichteten benennen.

Jeder Klageart ist im Hinblick auf die Formulierung des Antrags ein zumeist nur wenig veränderlicher „Rahmen“ eigen, den es konkret auszufüllen gilt (z. B. bei Gestaltungs-klagen: „Der zwischen den Prozeßparteien bestehende ... Vertrag vom ... wird dahingehend abgeändert, daß ...“).

Gestaltung des Klagerubrics

Die Gestaltung des Rubrics der Klage ist keinesfalls eine rein formelle Angelegenheit. Bereits bei der rechtlichen Einordnung des Sachverhalts und der Ermittlung der denkbaren Anspruchsgrundlagen muß der Sekretär die Partner des jeweiligen Rechtsverhältnisses bzw. diejenigen, die, bezogen auf den Anspruch nach materiellem Recht, berechtigt und verpflichtet sind, im Rahmen der schlüssigen Gestaltung der Klage erkennen.

Mitunter bereitet es Schwierigkeiten, *juristische Personen als verklagte Prozeßpartei* und deren sich aus Rechtsvorschriften ergebenden gesetzlichen Vertreter (z. B. bei Genossenschaften: Vorstand, Vorstandsvorsitzender und ein weiteres Mitglied des Vorstandes, Vorstandsvorsitzender allein) exakt zu bezeichnen (§ 9 Abs. 3 ZPO). Dementsprechende Erklärungen sind von Bürgern als Kläger oft nicht zu erwarten. Kenntnisse über die gesetzliche Vertretung befähigen den Sekretär festzustellen, ob eine vorgelegte Prozeßvollmacht (§ 9 Abs. 4 ZPO) wirklich vom befugten gesetzlichen Vertreter erteilt worden ist. Damit erfüllt der Sekretär zwangsläufig Anforderungen, die sich aus § 31 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO (Sachentscheidungs voraussetzung) und aus § 12 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 Ziff. 1 ZPO (ordnungsgemäße Klageerhebung) ergeben.

Treten *Bürger als Prozeßpartei* auf, muß der Sekretär auch fundierte Kenntnisse über die gesetzliche Vertretung Minderjähriger und handlungsunfähiger Volljähriger durch einen Vormund oder einen Pfleger sowie über die diesen Problemkreis regelnden Rechtsvorschriften (insbes. §§ 49 bis 52, 53 Abs. 3, 54 Abs. 1, 348, 460 ZGB; §§ 98 bis 103, 105 FOB; §§ 9 Abs. 2, 36 ZPO) besitzen. Wird z. B. ein Schadenersatzanspruch gegen einen Minderjährigen geltend gemacht, muß der Sekretär die Voraussetzungen für die Verantwortlichkeit des Minderjährigen (§§ 348 Abs. 2, 350 ZGB) und des Aufsichtspflichtigen (§ 351 Abs. 1 und 3 ZGB) beachten. Darüber sollte der Sekretär den Bürger auch im Hinblick auf die Passivlegitimation beraten.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 ZPO sind Bürger, die kraft ihrer Funktion infolge einer besonderen Bestallung fremde Interessen im eigenen Namen wahrzunehmen haben, selbst Prozeßpartei* §§ 4⁵ 6; sie müssen demzufolge im Rubric als solche auch erscheinen. Die gleichen Befugnisse stehen dem Erziehungsberechtigten (§ 43 FGB) und dem Vormund (§ 107 FGB) zu, so daß der Sekretär z. B. bei Klagen wegen Kindesunterhalts Einfluß darauf hat, ob der Erziehungsberechtigte oder das Kind selbst als Prozeßpartei aufgeführt wird.

Das Rubric der Klage (und natürlich auch die Anträge) kann durch die Rechtsstellung der Prozeßparteien als Miteigentümer oder Gesamteigentümer (§§ 34 ff., 42 ZGB), als Gesamtgläubiger oder Gesamtschuldner (§§ 433 ff., 342 Abs. 1 ZGB), aber auch durch weitere Erscheinungsformen der Beteiligung mehrerer Partner an einem Vertrag entscheidend in Inhalt und Form beeinflußt werden. Verfahren, an denen Bürger in dieser Rechtsstellung beteiligt sind, kommen verhältnismäßig häufig vor (Ehegatten, Erbengemeinschaften).

Indem der Sekretär auf diesen Gebieten über die entsprechenden Kenntnisse verfügt und sie bei der Abfassung des Rubrics berücksichtigt, erfüllt er Anforderungen aus §§ 31 Abs. 1 Ziff. 1, 12 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO.

Beachtung der örtlichen Zuständigkeit des Kreisgerichts

In der Regel ist die örtliche Zuständigkeit des Kreisgerichts nach § 20 Abs. 1 ZPO gegeben, d. h. sie wird durch den Wohnsitz oder Sitz des Verklagten zur Zeit der Klageerhebung bestimmt. Der Sekretär darf dabei aber die in § 20 Abs. 2 ZPO geregelten weiteren Zuständigkeiten nicht außer acht lassen. Hier können Schwierigkeiten auftreten, zumal einige Fragen der örtlichen Zuständigkeit noch nicht ausdiskutiert sind.[®]

Liegen die Voraussetzungen der ausschließlichen örtlichen Zuständigkeit gemäß §§ 21 bis 25 ZPO (in Familienrechtssachen wird innerhalb des § 24 ZPO zwischen ausschließlicher, allgemeiner und wahlweiser örtlicher Zuständigkeit unterschieden) nicht vor und kommt § 20 Abs. 1 und 2 ZPO zur Anwendung, dann muß der Sekretär den Kläger auf die Möglichkeit hinweisen, nach § 20 Abs. 3 ZPO unter mehreren örtlich zuständigen Kreisgerichten zu wählen. Anderenfalls kann der Kläger u. U. von seinen Dispositionsbefugnissen keinen Gebrauch machen.

Die diesbezügliche Beratung des Klägers verlangt, daß die dem § 20 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 ZPO zugrunde liegenden materiellrechtlichen Gesichtspunkte sachverhaltebezogen erläutert werden. Auch muß der Sekretär über Rechtskenntnisse zum ausschließlichen Gerichtsstand verfügen, um z. B. die Frage beantworten zu können, ob es sich bei dem vorgetragenen Sachverhalt und dem angestrebten Zweck um einen Anspruch aus einem Recht an einem Grundstück oder Gebäude handelt (§ 22 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Hat der Kläger ein örtlich zuständiges Kreisgericht von mehreren möglichen ausgewählt oder will er das ausschließlich zuständige Kreisgericht anrufen und reicht er in diesen Fällen die Klage beim örtlich imzuständigen Kreisgericht ein, dann verfügt der Sekretär — in der Regel ohne jede Einflußnahme des Richters — nach § 26 Abs. 1 ZPO die formlose Abgabe der Klage an das andere Gericht.

Mit der Einflußnahme auf den Kläger, das örtlich zuständige Kreisgericht anzurufen, erfüllt der Sekretär die Anforderungen aus § 12 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO. Zugleich ist damit die Sachentscheidungs voraussetzung gemäß § 31 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO gegeben.

Abgrenzung der an den Sekretär und der an den Richter zu stellenden Anforderungen

Die Frage nach dem Unterschied im Qualifikationsniveau des Richters und des Sekretärs und nach der Abgrenzung ihrer Verantwortung in bezug auf die Klage und die Erteilung von Rechtsauskünften läßt sich m. E. folgendermaßen beantworten:

1. Die Abfassung einer juristisch exakten, den prozessualen Erfordernissen entsprechenden Klageschrift verlangt im Hinblick auf den einseitig vom Kläger vorgetragenen Sach-

4 Juristische Personen sind als Kläger nicht berechtigt, die Klage in der Rechtsantragsstufe aufnehmen zu lassen. Dies ergibt sich aus § 28 Abs. 2 GVG, wonach die Kreisgerichte die Bürger bei der Aufnahme von Anträgen oder Klageschriften zu unterstützen haben, vgl. ZPO-Kommentar, Berlin 1987, Anm. I.3. zu § 11 (S. 37).

5 Vgl. ZPO-Kommentar, a. a. O., Anm. I.3. zu § 9 (S. 33).

6 Vgl. dazu insbes. H. KeUner, NJ 1979, Heft 7, S. 320; G. Krüger, NJ 1979, Heft 11, S. 509; Zivilprozeßrecht, Lehrbuch, Berlin 1980, S. 170; M. Dahmen/I. Fritsche, NJ 1987, Heft 9, S. 372 f.